

Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts Russlands zur Gerichtspraxis in Fällen von Korruptionsdelikten: Lücken und Widersprüche der neuen Version, Aussichten auf deren Überwindung

Autor: Petr Skoblikov*

Stand: April 2020

Inhaltsverzeichnis:

- I. Zeitpunkt der Beendigung der Bestechungsvermittlung
- II. Punkt 13.2 Abs. 3 des Beschlusses Nr. 24
- III. Punkt 13.5 des Beschlusses Nr. 24
- IV. Punkt 26 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 24
- V. Punkt 9 des Beschlusses Nr. 24
- VI. Bewertung von Bestechungsgegenstände

Am 24.12.2019 erließ das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation den Beschluss Nr. 59 (im Folgenden Beschluss Nr. 59), welcher den Wortlaut des früheren Beschlusses Nr. 24 "Über die richterliche Praxis in Fällen von Bestechung und anderen Korruptionsdelikten" vom 9.7.2013 (im Folgenden Beschluss Nr. 24) wesentlich modifizierte. Die vorgenommenen Korrekturen resultierten aus den Gesetzesänderungen, die im Laufe der vergangenen Jahre stattgefunden haben, sowie aus den Fragen, die in der Gerichtspraxis aufkamen. Erwähnenswert ist auch, dass die Lücken und Widersprüche des Beschlusses Nr. 24 bereits vor fünf Jahren in der russischen Rechtsliteratur aufgezeigt wurden¹.

Zitierweise: Skoblikov, P., Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts Russlands zur Gerichtspraxis in Fällen von Korruptionsdelikten: Lücken und Widersprüche der neuen Version, Aussichten auf deren Überwindung, O/L-2-2020,

https://www.ostinstitut.de/documents/Skoblikov_Beschluss_des_Plenums_des_Obersten_Gerichts_Russlands_zur_Gerichtspraxis_in_Fllen_von_Korruptionsdelikten_OL_2_2020.pdf.

Diese Publikation basiert auf einem Aufsatz, der zuerst in der russischen Zeitschrift „Zakon“ („Statute“) 2020 Nr. 4 veröffentlicht wurde. Die Übersetzung ins Deutsche ist vom Ostinstitut Wismar.

* Dr. Petr Skoblikov, Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften.

¹ Siehe Simonenko, Pestereva, Čekmezova, Lakuny im Text des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts „Über Gerichtspraxis in Verfahren über Bestechung und andere Korruptionstaten“, Vestnik Omskoj juridičeskoj akademii, 2015 Nr. 4 (29), S. 64-66.

Skoblikov - Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts Russlands zur Gerichtspraxis in Fällen von Korruptionsdelikten: Lücken und Widersprüche der neuen Version, Aussichten auf deren Überwindung,
Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

Das Problem der Erhöhung der Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung ist seit vielen Jahren eines der zentralen Themen in der gegenwärtigen Kriminalpolitik der Russischen Föderation, und es ist vielleicht das schwierigste Problem, das Russland und anderen Ländern der ehemaligen UdSSR innewohnt². Demnach verdient die aktualisierte Fassung des Beschlusses Nr. 24 die größte Aufmerksamkeit. In diesem Artikel beabsichtigt der Autor, sich auf eine Analyse jener Bestimmungen, die nicht klar genug, mehrdeutig formuliert sind und daher negative Folgen haben könnten, sowie auf die Lücken des Beschlusstextes, deren Folgen und Lösungsmöglichkeiten zu konzentrieren.

I. Zeitpunkt der Beendigung der Bestechungsvermittlung

Die Rechtsanwendungsbehörden bedurften der Klärung der Frage, ab welchem Zeitpunkt die Vermittlung bei Bestechung als beendet gelten sollte. Dieses Auslegungsverlangen wurde dadurch bedingt, dass die vom Gesetzgeber in der objektiven Seite der in den Artikeln 291.1 und 204.1 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation (im Folgenden "StGB RF") vorgesehenen Straftaten verwendete Formulierung bei wörtlicher Auslegung mindestens zwei Interpretationen zulässt, nämlich eine restriktive und eine weitgehende: a) die Vermittlung ist beendet, wenn die Handlungen des Vermittlers zu einem bestimmten positiven Ergebnis für die an dem Korruptionsgeschäft beteiligten Parteien geführt haben - zu einer Einigung zwischen dem Bestechungsgeber und dem Bestechungsnehmer (sowie zwischen der Person, die das Objekt der Bestechung im geschäftlichen Verkehr übergibt, und der Person, die es erhält) über die wichtigsten Parameter dieses Korruptionsgeschäfts; zu einer teilweisen oder vollständigen Umsetzung der Vereinbarung (zur Übertragung bestimmter Werte oder Informationen, die den Zugang zu ihnen ermöglichen, usw.); und andere; b) die Vermittlung gilt als beendet, wenn der Vermittler Handlungen begangen hat, die darauf abzielen, ein korruptes Geschäft zu fördern, unabhängig von der Wirksamkeit dieser Handlungen. Zum Beispiel, wenn sich die Parteien (potenzielle Bestechungsgeldgeber und -nehmer) mit Hilfe eines Vermittlers (den eine der Parteien um die Organisation eines Treffens bat) trafen, sich aber nicht über die Umsetzung eines korrupten Geschäfts einigen konnten.

Mit der Verabschiedung des Beschlusses Nr. 59 wurde diese Lücke beseitigt – in den Beschluss Nr. 24 wurde ein neuer Punkt 13.2 hinzugefügt, dessen zweiter Absatz folgenden Inhalt hat: „Die Vermittlung durch andere Hilfe beim Zustandekommen oder bei der Umsetzung einer Vereinbarung

² Siehe z.B. Borodko, Korruption und ihre öffentliche Gefahr (rus.), Trudy Belorusskogo gosudarstvennogo tehnologičeskogo universiteta. Serie 5. Politologie, Philosophie, Geschichte, Philologie. 2009 Nr. 5, S. 61-63; Fedorov/Alimpiev, Korruption in Russland: die öffentliche Gefahr, Probleme der Bekämpfung (rus.), Vestnik Nižgorodskoj akademii MVD Rossii, 2010 Nr. 1 (12), S. 235-238; Gurov/Primakin, Korruption in dem heutigen Russland als Gefahr für die Sicherheit des Staates: Geschichte und Gegenwart (rus.), Vestnik Sankt Peterburgskogo universiteta MVD Rossii, 2011 Nr. 4, S. 109-115; Maksimov, Korruption als Gefahr für die Wirtschaftssicherheit Russlands (rus.), Naučnyj verstnik oboronno-promyšlennogo kompleksa Rossii, 2014 Nr. 1 S. 46-56; Šejrenov, Korruption und ihre öffentliche Gefahr in Kirgisistan (rus.), Akademičeskaja mysl', 2019 S. 81-84; und andere.

sollte ab dem Zeitpunkt als beendet angesehen werden, in dem der Vermittler eine dieser Handlungen vornimmt, unabhängig davon, ob eine Vereinbarung zwischen dem Bestechungsgeber und dem -nehmer sowie zwischen der Person, die den Gegenstand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr weitergibt, und der Person, die ihn erhält, erzielt oder umgesetzt wird“.

Somit hat sich das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation für eine weitgehende Interpretation (Option "b" der vorgestellten Alternativen) entschieden und verfolgte den Weg der Verstärkung der strafenden Komponente des Gesetzes, was nach Ansicht des Autors eine Verletzung der Grundsätze der Gerechtigkeit und des Humanismus des Strafrechts (Artikel 6 und 7 StGB RF) bedeutet.

Ebenso wichtig ist, dass nach russischem Strafrecht die Einstufung der Bestechungshandlungen eines Vermittlers von der Höhe der Vergütung abhängt, die an den Bestechungsnehmer übergeben wurde/wird. Wenn der Betrag geringfügig ist (nicht über 25.000 RUB gemäß Punkt 1 der Anmerkung zum Art. 290 StGB RFD), ist die Handlung nicht strafbar. Wenn es sich um einen großen oder besonders großen Betrag handelt, wird die Verantwortung drastisch verschärft (angewandt werden Abs. 3 oder 4 des Art. 291.1 StGB RF); dementsprechend fällt die Vermittlungshandlung unter die Kategorie der besonders schweren Straftaten³.

Wenn jedoch keine Einigung über die Bestechung erzielt wird, gibt es auch keinen Anlass, über die Bestechungshöhe zu sprechen. Unter solchen Bedingungen bedeutet die Qualifizierung der Handlung nach Art. 291.1 StGB RF (unabhängig davon, welcher Teil dieses Artikels angewandt wird) eine willkürliche Zurechnung, eine Verletzung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit und schafft die Voraussetzungen für Missbrauch und Korruption in Strafverfahren.

II. Punkt 13.2 Abs. 3 des Beschlusses Nr. 24

Der Inhalt des Punktes 13.2 Abs. 3, mit dem der Beschluss Nr. 24 ergänzt wurde, ist ebenfalls eine Neuerung. Dieser Absatz lautet: "Verbleiben nach einer Vereinbarung zwischen dem Bestechungsnehmer oder der Person, die den Gegenstand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr annimmt, und dem Vermittler die vom Bestechungsgeber oder der Person, die den Gegenstand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr weitergibt, erhaltenen Gelder und anderen Wertsachen beim Vermittler, so gilt die Straftat ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem die Wertsachen vom Vermittler entgegengenommen werden".

Dieser Text bedarf einer Kommentierung. Es gilt zu verstehen, warum mit dem Vermittler eine Vereinbarung getroffen werden kann, dass er das Geld und andere Wertgegenstände behält. Es gibt mindestens zwei mögliche Situationen. Erstens kann eine solche Vereinbarung geschlossen werden,

³ Die höchste Strafe, die in diesen Absätzen vorgesehen ist, ist 12 Jahre Freiheitsstrafe.

um die Sicherheit (im Hinblick auf eine mögliche Aufdeckung und Strafverfolgung) des Bestechungsnehmers oder der Person, die den Gegenstand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr annimmt, zu erhöhen, oder einfachheitshalber. In diesem Fall verbleiben das erhaltene Geld und andere Wertgegenstände sozusagen bis auf Verlangen in Obhut des Vermittlers. Dementsprechend ist der Vermittler nicht der Begünstigte. Zweitens kann sich der Bestechungsnehmer oder die Person, die den Gegenstand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr annimmt, als Schuldner des Vermittlers betrachten oder anderweitig dessen Vermögensstatus verbessern wollen (aufgrund von Verwandtschaft, Freundschaft usw.). In diesem Fall ist der Vermittler der Begünstigte. Im letzteren Fall kann es sein, dass dem Begünstigten der korrupte Ursprung des ihm übertragenen Vermögens nicht bekannt ist. Das Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation sollte die Aufmerksamkeit der Gerichte auf diese Tatsache lenken, dass die Notwendigkeit besteht, die Absicht des Empfängers des Vermögens zur Vermittlung bei Bestechung nachzuweisen, um eine Zurechnung zu vermeiden, die nicht vom Vorsatz umfasst ist.

III. Punkt 13.5 des Beschlusses Nr. 24

Beschluss Nr. 24 wurde durch einen neuen Punkt 13.5 ergänzt, dessen dritter Absatz folgenden Inhalt hat: „Falls eine Person, die eine Vermittlung bei Bestechung bzw. bei Bestechung im geschäftlichen Verkehr versprochen oder angeboten hat, erstmals keine Absicht hatte, einem Beamten, einer Person, die leitende Funktionen in einer geschäftlichen oder anderen Organisation ausübt, oder einem Vermittler Wertsachen zu übergeben und die Wertsachen, nachdem sie diese erhalten hat, sich angeeignet hat, ist die Handlung als Betrug ohne Tateinheit mit Straftat nach Artikel 291.1 Absatz 5 oder Artikel 204.1 Absatz 4 StGB RF zu qualifizieren“. Eine analoge Bestimmung war in der früheren Fassung in Punkt 26 (Abs. 3) und Punkt 24 (Abs. 3) des Beschlusses Nr. 24 enthalten; in der neuen Fassung wurde der Punkt 24 geändert und Punkt 26 vollständig aus dem Text gestrichen.

Diese Erklärung reicht jedoch nicht aus, da sie von einer Extremsituation ausgeht, die kriminelle Praxis ist aber variabel. Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine Person, die Geld und andere Wertgegenstände als Bestechungsgeld erhalten hat, nur einen Teil davon an einen Bestechungsnehmer aushändigt, während sie die Tatsache der Aneignung vor dem Bestechungsgeber und dem -nehmer verbirgt. Es sollte klargestellt werden, dass in solchen Situationen die Handlungen des Vermittlers als eine Tateinheit von Straftaten - Bestechung und Betrug - qualifiziert werden sollten.

Es ist auch möglich, dass eine Person, die die Vermittlung bei einer Bestechung versprochen oder angeboten hat, ursprünglich beabsichtigte, Wertsachen zweckgemäß entsprechend den Vereinbarungen des Korruptionsgeschäfts zu übergeben, aber nach Erhalt der besagten Wertsachen ihre Meinung änderte und sie vollständig sich angeeignete. Diese Situation wird auch nicht durch Punkt 13.5 des Beschlusses Nr. 24 abgedeckt. Da es sich in diesem Fall um einen freiwilligen Rücktritt

vom Versuch (Art. 31 StGB RF) handelt, macht sich der gescheiterte Vermittler weder nach Art. 291.1 Abs. 5 noch nach Artikel 204.1 Abs. 4 StGB RF strafbar. Es ist ebenfalls schwierig, die Voraussetzungen des Betrugstatbestandes zu erkennen, da der gescheiterte Vermittler nicht die Absicht hatte, das Vermögen eines anderen widerrechtlich und unentgeltlich zu entziehen und anschließend sich anzueignen. Die Aneignungsabsicht entstand erst nach der Inbesitznahme des Vermögens durch den Vermittler. Beim Betrug kann die Inbesitznahme von Vermögen jedoch nicht der Aneignungsabsicht vorausgehen.

Nach Auffassung des Autors machte sich der gescheiterte Vermittler einer Unterschlagung strafbar gemacht (Art. 160 StGB RF). Wenn die Straftat nicht nachgewiesen wird, so ist der Erwerber des Vermögens nach Art. 165 StGB RF wegen der Verursachung von Sachschäden durch Vertrauensmissbrauch und möglicherweise Täuschung zu bestrafen (z.B., wenn die Person, während sie dem Bestechungsgeber gegenüber Entschuldigungen vorbringt, fälschlicherweise behauptet, der Bestechungsgegenstand sei gestohlen, verloren gegangen, von Vollstreckungsbeamten beschlagnahmt worden usw.). Daher ist es entscheidend, zu bestimmen, welche Qualifikationen und unter welchen Umständen am genauesten sind. Das Plenum des Obersten Gerichts entzog sich jedoch dieser Aufgabe.

IV. Punkt 26 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 24

Punkt 26 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 24 stellt klar, dass ein Versprechen oder Angebot einer Bestechungsvermittlung ab dem Zeitpunkt als beendet gilt, zu dem die betroffene Person Handlungen (Unterlassungen) begeht, die darauf abzielen, den Bestechungsgeber und/oder den Bestechungsnehmer von seiner Absicht zu unterrichten, Bestechungsvermittler zu werden⁴.

Diese Auslegung des Strafgesetzes beruht auf einer eindimensionalen Sichtweise der menschlichen Beziehungen und berücksichtigt nicht die Tatsache, dass in einigen Fällen eine Person, der ein möglicher Bestechungsgeber anbietet, Vermittler bei einer Bestechung zu werden, ihre Zustimmung gibt, ohne die Absicht zu haben, ihr Versprechen zu erfüllen⁵.

⁴ Der Autor dieses Aufsatzes wies bereits vor der Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 59 auf die Mängel des behandelten Absatzes des Beschlusses Nr. 24 hin, doch die vom Autor begründeten Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Siehe Skoblikov, Zur Frage über die Erforderlichkeit der Verbesserung der Gerichtspraxis in Sachen über Korruption und andere Korruptionsstraftaten (rus.), Rossijskaja justicija 2019, Nr. 11 S. 28-30.

⁵ Hier ist es angebracht, an die öffentliche Äußerung von Sergej Dorenko zu erinnern, dem ehemaligen Chefredakteur des Radiosenders "Moskau spricht" und in ferner Vergangenheit dem berühmten Fernsehmoderator: "Ich sage immer 'ja' und nie 'nein'. Ich sage immer "ja" und komme nie. Hier habe ich eine solche Art der Ablehnung - zuzustimmen und nicht zu tun". Diese Worte wurden in der Sendung "Aufstieg" mit Sergej Dorenko" vom 16. August 2018 geäußert. URL: <https://govoritmoskva.ru/interviews/2313/> (abgerufen am 21.03.2020).

Beispielweise, eine Person, die sich plötzlich in einer schwierigen Lebenssituation befindet, die keine legalen und wirksamen Wege zur Lösung eines akuten Problems sieht (z.B. Vasečkin), wendet sich an einen Freund, der in einer staatlichen Behörde arbeitet oder gearbeitet hat (z.B. Pavlov), mit der Bitte, als Vermittler bei der Bestechung eines seiner Kollegen zu fungieren. Um Vasečkin zu beruhigen und ihm die Möglichkeit zu geben, zur Besinnung zu kommen, sowie um zu verhindern, dass Vasečkin sich an jemand anderen wendet und eine Straftat begeht (Übergabe oder Versuch der Übergabe eines Bestechungsgeldes), stimmt der Vermittlung zu, zunächst ohne die Absicht, sein Versprechen zu erfüllen. Im weiteren Gespräch schlägt Pavlov Vasečkin vor, sich nicht mit der Umsetzung der Bestechung zu beeilen, sondern nach anderen – rechtmäßigen - Wegen zur Lösung des Problems zu suchen und schlägt sogar solche Wege vor.

Eine andere Variante dieser Situation: Vasečkin und Pavlov sind keine Freunde, sondern gute Bekannte und treffen sich auf einer Party. Vasečkin ist betrunken und bittet Pavlov, Vermittler bei einer Bestechung zu werden. Pavlov kennt das Verhalten von Vasečkin im betrunkenen Zustand und glaubt, dass eine Ablehnung zu einem Skandal führen wird und stimmt daher zu. Dabei hat Pavlov von vorneherein nicht die Absicht, sein Versprechen zu erfüllen. Er glaubt, dass nachdem Vasečkin nüchtern wird, dieser seine Bestechungsabsichten vergisst oder zumindest nicht mehr zu diesem Thema zurückkehren wird.

Wenn Vasečkin oder Pavlov jedoch durch die Ermittlungsbehörden überwacht würden, könnte ihr Gespräch, in dem Pavlov sich bereit erklärt, bei Bestechung zu vermitteln, dokumentiert werden. Pavlov würde auf Grundlage der Erklärungen des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation sofort von den Ermittlungsbehörden festgenommen, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen und letztendlich verurteilt.

Um ungerechtfertigte Verurteilungen unschuldiger Personen in solchen Situationen zu vermeiden, ist es notwendig, den Gerichten zu erklären, dass der in Artikel 291.1 Abs. 5 des StGB RF vorgesehene Tatbestand unter Berücksichtigung des Schuldprinzips (Art. 5 StGB RF) nicht vorliegt, wenn das Versprechen einer Bestechungsvermittlung ohne die Absicht der Umsetzung der Vermittlung gegeben wird. Nicht weniger bedeutsam ist die Tatsache, dass die öffentliche Gefahr einer Handlung ein zwingendes Merkmal jedes Verbrechens ist (Art. 14 Abs.1 StGB RF). In den obigen Beispielen besteht jedoch keine solche Gefahr bei den Handlungen der Person, die der Bestechungsvermittlung eingewilligt hat. Sie sind nicht nur nicht gefährlich, sie sind nicht einmal nachteilig. Darüber hinaus sind sie im ersten Fall sozial nützlich, um eine mögliche Straftat zu verhindern.

Um die Abgrenzung zwischen Handlungen zu erleichtern, welche eine bzw. keine strafrechtliche Haftung nach Art. 291.1 Abs. 5 StGB der RF nach sich ziehen, ist es ratsam, den Beschluss Nr. 24 durch eine beispielgebende Liste von notwendigen Beweisen zu ergänzen, dass die Person, die ihre Zustimmung zur Bestechungsvermittlung gegeben hat, tatsächlich beabsichtigte, beim Abschluss

und/oder bei der Durchführung eines Korruptionsgeschäfts zu helfen. Darauf könnten unter anderem die folgenden Punkte hindeuten:

- a) Als Bedingung für seine Bestechungsvermittlung legt die Person eine finanzielle Belohnung oder eine Dienstleistung von Teilnehmern des Korruptionsgeschäfts fest;
- b) Der potenzielle Bestechungsvermittler bot selbst einem potenziellen Bestechungsgeber oder -nehmer seine Dienste an;
- c) Nach dem Kontakt, in dessen Verlauf die Zustimmung zur Bestechungsvermittlung erteilt wurde, nahm der Vermittler als erster einen neuen Kontakt mit der Person auf, der die Zustimmung erteilt wurde, um die Bedingungen des Korruptionsgeschäfts oder den Plan für seine Durchführung, die Höhe und Form seiner Vergütung usw. festzulegen.

Es ist auch möglich, dass die Person, die ein potenzieller Bestechungsgeber oder Bestechungsnehmer wegen Bestechungsvermittlung angefragt hat, aufgrund der ungewöhnlichen Art der Bitte und der emotionalen Prägung der Situation, anfangs nicht die Kraft fand, die Vermittlung abzulehnen, und daher zunächst einer Vermittlung zustimmte, in der Absicht, seinem Kameraden, Verwandten usw. zu helfen. Kurz nach der Kommunikation mit einem potentiellen Bestechungsgeber erkannte die Person jedoch, dass die Vermittlungshandlung verwerflich ist, und äußerte ihre Ablehnung oder sie vermied den potentiellen Bestechungsgeber (oder Bestechungsnehmer) und ergriff keine Maßnahmen, die den Transfer des Bestechungsmittels erleichtern würden.

Nach der Auffassung des Autors stellen in einer solchen Situation die Handlungen des gescheiterten Vermittlers aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine öffentliche Gefahr dar und das Strafverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 des StGB eingestellt werden sollte⁶. Der Beschluss Nr. 24 enthält jedoch keine entsprechende Klarstellung.

In Anbetracht des Vorstehenden wird es für notwendig gehalten, den Beschluss Nr. 24 durch eine Bestimmung zu ergänzen, die besagt, dass, wenn eine Person kurz nach der Zustimmung zur Vermittlung freiwillig auf ihre Absicht verzichtet und keine Maßnahmen zur Erleichterung der Bestechung ergriffen hat, das Gericht angesichts der Umstände und Gründe, unter denen die Zustimmung erteilt wurde, zu dem Schluss kommen kann, dass die Handlung aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Straftat darstellt.

V. Punkt 9 des Beschlusses Nr. 24

Punkt 9 des Beschlusses Nr. 24, sowohl in der ursprünglichen als auch in der aktualisierten Fassung,

⁶ Art. 14 Abs. 2 StGB RF lautet: "Eine Handlung (Unterlassung), die zwar formal die Merkmale einer in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Straftaten enthält, aber wegen ihrer Geringfügigkeit keine öffentliche Gefahr darstellt, ist keine Straftat".

ist der Erläuterung der Fragen betreffend den Gegenstand der Bestechung gewidmet.

1. Gegenstände und Dienstleistungen, die für den zivilen Verkehr beschränkt oder verboten sind, als Gegenstand der Bestechung

Dieser Punkt gab und gibt keine Antwort auf die wichtige und komplexe Frage der Strafverfolgungspraxis, nämlich: Könnten als Gegenstand von Bestechung Gegenstände sein, die für den zivilen Verkehr beschränkt oder ganz verboten sind, sowie Dienstleistungen, die verboten sind, deren Erbringung ordnungswidrigkeitsrechtlich oder auf andere Weise verfolgt wird? Könnten z.B. Schusswaffen, narkotische und psychotrope Substanzen, sexuelle Dienstleistungen Gegenstand dieser Verbrechen sein?

Nach Auffassung des Autors sollte Punkt 9 des Beschlusses Nr. 24 durch einen Absatz ergänzt werden, um somit die obigen Fragen positiv zu beantworten, da all dies in der Regel seinen Wert auf dem Schwarzmarkt hat und führt zum Vermögensvorteil auf der Seite des Empfängers. Auch die andere Partei eines Korruptionsgeschäfts erhält einen illegalen Vorteil, wenn ihre Ziele erreicht werden. Verzicht auf Strafverfolgung der Teilnahme an einem solchen Geschäft wäre ungerecht, gefährlich und würde Begünstigung bestimmter Art von Korruption bedeuten.

2. Bewertung solcher Gegenstände und Dienstleistungen

Gleichzeitig schafft eine positive Antwort auf die vorhergehende Frage eine weitere komplexe und wichtige Frage: Wie lassen sich Gegenständen, die im zivilrechtlichen Umlauf beschränkt oder vollständig aus dem Verkehr gezogen sind, und auch illegale Dienstleistungen monetär bewerten? Die Schwierigkeit besteht darin, dass solche Gegenstände und Dienstleistungen auf dem legalen Markt möglicherweise überhaupt keinen Preis haben oder dass ihr Wert auf dem Legal- und Schwarzmarkt sich stark unterscheiden. Die Preise auf dem Schwarzmarkt sind in diesem Fall entscheidend.

Einige Empfehlungen sind im Punkt 9 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 24 in der geänderten Fassung enthalten: „Das als Bestechung übertragene Vermögen, die erbrachten Dienstleistungen mit Vermögenscharakter oder die gewährten Eigentumsrechte sollten eine monetäre Bewertung auf der Grundlage der von den Parteien vorgelegten Beweise erhalten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Sachverständigen- oder Spezialistengutachtens“. Dieser Absatz wurde gegenüber der ursprünglichen Fassung geringfügig geändert. Die Aufmerksamkeit wird nun auf die Möglichkeit gelenkt, nicht nur die Meinung eines Experten, sondern auch die eines Spezialisten für die monetäre Bewertung einer Bestechung oder des Gegenstandes einer Vorteilsnahme heranzuziehen.

Die obige Formulierung ist jedoch offensichtlich unzureichend, da sie nicht die Verwendung von Informationen über Preise auf dem Schwarzmarkt impliziert, die durch Ermittlungsverfahren- und

Skoblikov - Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts Russlands zur Gerichtspraxis in Fällen von Korruptionsdelikten: Lücken und Widersprüche der neuen Version, Aussichten auf deren Überwindung,

Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

Fahndungsaktivitäten gewonnen wurden und deren Ergebnisse dann in einem Strafverfahren gemäß dem festgelegten Verfahren legalisiert werden, sowie andere Quellen, die aus Ermittlungsverfahren- und Fahndungsaktivitäten resultieren. Denn warenkundliche Gutachten oder Bewertungsmethoden, die auf dem legalen Markt verwendet werden, andere traditionelle Methoden zur Bewertung des Wertes von Waren und Dienstleistungen im legalen Verkehr sind hier in der Regel nicht geeignet.

Aufmerksamkeit sollte solchen Informationsquellen wie dem Kontrollkauf, dem Abhören von Telefonaten, dem Gewinnen von Informationen aus den technischen Kommunikationskanälen, Ermittlungsexperimenten, anderen Ermittlungsverfahren- und Fahndungsaktivitäten, die in Übereinstimmung mit dem Föderalen Gesetz "Über Ermittlungsverfahren- und Fahndungsaktivitäten" durchgeführt werden, Verhören von Ermittlern, verdeckten Mitarbeitern, V-Personen und Informanten, die mit der entsprechenden Umgebung vertraut sind und über die notwendigen Informationen verfügen, und einige andere.

Selbstverständlich muss jedes dieser spezifischen Beweismittel von den Gerichten nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes - im Hinblick auf Erheblichkeit, Zulässigkeit, Glaubwürdigkeit - bewertet werden, und alle gesammelten Beweise müssen in ihrer Gesamtheit ausreichen, um die Frage des Wertes des Gegenstandes einer Bestechung zu klären. Eine solche Schlussfolgerung kann auf der Grundlage des Inhalts des Art. 88 Abs. 1 "Regeln für die Bewertung von Beweisen" der Strafprozessordnung der Russischen Föderation (im Folgenden StPO RF) gezogen werden⁷. Dabei hat kein Beweismittel eine vorherbestimmte Kraft (dies geht eindeutig aus Art. 17 Abs. 2 "Freiheit der Beweiswürdigung" der StPO RF hervor), Richter und Geschworene bewerten sie nach ihrer inneren Überzeugung, geleitet von Gesetz und Gewissen (s. Art. 17 Abs. 1 StPO RF⁸).

VI. Bewertung von Bestechungsgegenstände

In Situationen, in denen es keine einfachen und offensichtlichen Möglichkeiten gibt, den Wert von Gegenständen und Dienstleistungen zu bestimmen, die als Bestechung übergeben oder bereitgestellt werden, steigt das Risiko einer Zurechnung, die nicht vom Vorsatz umfasst ist. Punkt 20 des Beschlusses Nr. 24 (der Wortlaut dieses Punktes bleibt unverändert) weist die Gerichte zu Recht darauf hin, dass die qualifizierenden Tatbestandsmerkmale, die die erhöhte öffentliche Gefahr der Bestechung (Einnahme von Bestechungsgeldern in erheblichem, hohem oder besonders hohem Maße usw.) kennzeichnen, bei der rechtlichen Beurteilung der Handlungen der Mittäter der betreffenden Straftaten nur dann zu berücksichtigen sind, wenn diese Umstände durch ihren Vorsatz

⁷ Art. 88 Abs. 1 StPO RF lautet: "Jedes Beweismittel unterliegt einer Bewertung unter dem Gesichtspunkt seiner Erheblichkeit, Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit, und alle gesammelten Beweise in ihrer Gesamtheit - unter dem Gesichtspunkt ihrer Ausreichung für eine Endentscheidung im Strafverfahren".

⁸ Art. 17 Abs. 1 StPO RF lautet: «Richter, Geschworene, aber auch Staatsanwalt, Ermittler bewerten Beweise auf der Grundlage ihrer inneren Überzeugung, die sich auf die Gesamtheit der in einem Strafverfahren vorliegenden Beweise stützt, geleitet vom Gesetz und ihrem Gewissen».

gedeckt waren.

Es wäre jedoch nützlich, die Bestimmung des Punktes 20 zu präzisieren und die wichtigsten Arten von Situationen und Handlungsalgorithmen anzugeben, damit die Gerichte feststellen können, ob qualifizierende Merkmale durch den Vorsatz der Angeklagten abgedeckt waren.

Erste Option: Wenn nachgewiesen ist, dass die an dem Korruptionsgeschäft beteiligte Person einen bestimmten Vorsatz hinsichtlich des Wertes des Bestechungsgegenstandes hatte, und wenn festgestellt ist, von welchem Wert der Angeklagte ausging, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass beim Angeklagten das qualifizierende Tatbestandsmerkmal vorliegt, wenn der Wert des Bestechungsgegenstandes innerhalb der durch den Straftatbestand vorgegebenen Bandbreite liegt⁹.

Wie kann jedoch nachgewiesen werden, dass der Bestechungsnehmer (Bestechungsnehmer im geschäftlichen Verkehr) die erhaltene Sache oder Dienstleistung auf eine bestimmte Art und Weise bewertet hat, wenn sie sich nicht im freien zivilen Verkehr befindet? Einige Fakten können darauf hindeuten, dass dieser Teilnehmer an dem Korruptionsgeschäft den Wert des Bestechungsgegenstandes kennt: 1) er wurde von einem anderen Teilnehmer des Korruptionsgeschäfts informiert, bevor er den Gegenstand des Verbrechens erhielt; 2) früher kaufte er einen ähnlichen Gegenstand auf dem Schwarzmarkt oder bezahlte für eine ähnliche Dienstleistung; 3) bevor er den Gegenstand erhielt, interessierte er sich für die Preise auf dem Schwarzmarkt für ähnliche Sachen oder Dienstleistungen und erhielt eine zufriedenstellende Antwort; 4) bevor die Straftat begangen wurde, äußerte er im Gespräch mit Verwandten, Bekannten seine Kenntnis der Preise auf dem Schwarzmarkt für ähnliche Gegenstände oder Dienstleistungen; und weiteres.

Zweite Option: Wenn nachgewiesen ist, dass die an dem Korruptionsgeschäft beteiligte Person einen unbestimmten (nicht näher bezeichneten) Vorsatz hinsichtlich des Preises für den Gegenstand der Straftat hatte¹⁰, reicht es aus, diesen Preis zu bestimmen. Denn in diesem Fall war die Person, die an der Annahme oder Übergabe des Bestechungsgeldes oder an der Förderung des Korruptionsgeschäfts teilnahm, von Anfang an bereit, sich an dem Korruptionsgeschäft unabhängig vom Wert der zu überreichenden Gegenstände oder erbringenden Dienstleistungen zu beteiligen.

⁹ Beispielsweise liegt ein solches Qualifizierungsmerkmal wie Bestechung in erheblichem Maße vor, wenn der Wert des Bestechungsgegenstandes 25.000 RUB und nicht 150.000 RUB übersteigt (siehe Absatz 1 der Anmerkung zu Artikel 290 StGB RF).

¹⁰ Das heißt, der Täter hatte keine klare Vorstellung davon, wie hoch der Preis des Tatgegenstandes auf dem "Schwarzmarkt" ist, und ging davon aus, dass dieser in einem weiten Spannungsfeld liegen könnte.

Skoblikov - Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts Russlands zur Gerichtspraxis in Fällen von Korruptionsdelikten: Lücken und Widersprüche der neuen Version, Aussichten auf deren Überwindung,
Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

* * *

Mit der Veröffentlichung dieses Artikels in deutscher Sprache hofft der Autor, dass dieser Artikel für deutschsprachige Bürger aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, die Russland geschäftlich, dienstlich oder privat besuchen, mit Beamten dieses Landes und russischen Bürgern zu Kontakt haben und infolgedessen möglicherweise in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Russischen Föderation fallen, hilfreich sein wird. Aus den gleichen Gründen wird der Artikel auch für Anwälte, die diese Bürger vertreten, nützlich sein. Darüber hinaus glaubt der Autor, dass der Artikel Kollegen aus den genannten europäischen Ländern interessieren wird, die sich für das russische Recht interessieren oder sich mit der Rechtsvergleichung beschäftigen. Schließlich hofft der Autor, dass das Material dieses Artikels den ausländischen Kollegen helfen wird, die Rechtssysteme ihrer Länder aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, sich von den positiven russischen Erfahrungen zu inspirieren oder auf mögliche Fehler aufmerksam zu machen. Fragen oder Anregungen zum veröffentlichten Material können in englischer oder russischer Sprache direkt an den Autor geschickt werden. E-mail: skoblikov@list.ru.

©Ostinstitut Wismar, 2020
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751